

Anwendungshinweise zu der

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und
Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und ab-
flusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung
sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.
Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), rechtsbereinigt durch Artikel 7 des
Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 554)**

**(vom 17. September 2007;
aktualisiert: Oktober 2014)**

Anlass:

Gerade in dünn besiedelten, ländlichen Gebieten ist die Entsorgung über dezentrale Anlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben), die in der Regel privat durch den Grundstückseigentümer betrieben werden, weit verbreitet und eine flächendeckende Umstellung auf eine zentrale öffentliche Abwasserentsorgung ist, insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, weder wasserwirtschaftlich geboten noch wirtschaftlich. Nicht zuletzt aufgrund der stetig verbesserten Technik bei der Reinigungsleistung von Kleinkläranlagen ist es möglich, auch mittels privater dezentraler Abwasserbehandlungsanlagen ein der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgung vergleichbares Umweltschutzniveau zu erreichen. So stellt auch § 55 Abs. 1 Satz 2 WHG¹ (entspricht dem 1996 eingeführten § 18a Abs. 1 Satz 2 WHG a. F.) fest: „Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.“ Das WHG definiert den Begriff „dezentral“ nicht; auf jeden Fall fallen hierunter die in Rede stehenden privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG Kommentar, 11. Auflage; § 55 RN 11).

Voraussetzung dafür ist, dass die Kleinkläranlagen so errichtet bzw. bestehende Anlagen entsprechend nachgerüstet werden, dass deren Reinigungsleistung dem Stand der Technik

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200), in der jeweils geltenden Fassung

entspricht² und dass die Anlagen ordnungsgemäß betrieben, regelmäßig fachgerecht gewartet und instand gehalten werden sowie eine ordnungsgemäße Schlammabfuhr erfolgt. Dazu ist der Betreiber der Anlagen nach Bundesgesetz (§§ 61, 60 Abs. 1 WHG, vormals § 18b Abs. 1 WHG a. F.) verpflichtet. Der bisher im Sächsischen Landesrecht und z. T. in den Bauartzulassungen verwendete Begriff „Eigenkontrolle“ entspricht dem im neuen WHG verwendeten Begriff „Selbstüberwachung“ nach § 61 WHG. In der Kleinkläranlagenverordnung sowie in diesen Anwendungshinweisen wird dementsprechend einheitlich nur noch der Begriff „Selbstüberwachung“ verwendet.

Gerade bei Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe (Reinigung entsprechend Stand der Technik) ist die regelmäßige Selbstüberwachung und Wartung unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Reinigungsleistung zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Einhaltung dieser Verpflichtungen kontrolliert wird. Diese Aufgabe zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung obliegt seit dem 1. Januar 2007 den Trägern der Aufgabe der Abwasserbeseitigung (d. h. der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft, im Folgenden kurz „Aufgabenträger“ genannt). Dies sind die Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse als Abwasserzweckverbände.

Die vorliegende Verordnung regelt zum einen die Fristen, die für die erforderliche Anpassung **bestehender** Kleinkläranlagen und (Klein-)Einleitungen an den Stand der Technik einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden, ob die jeweilige Kleinkläranlage das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer einleitet (sog. direkte Einleiter; Regelung in § 2) oder ob die Kleinkläranlage in eine öffentliche Kanalisation einleitet und das behandelte Abwasser über diese Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet wird (sog. indirekte Einleiter; Regelung in § 3).

Für **neue** Kleinkläranlagen, die direkte Einleiter sind und die nur eine Übergangslösung bis zum bevorstehenden Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage darstellen, enthält die Verordnung eine Regelung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen für diese Übergangslösungen ausnahmsweise verringerte Anforderungen an die Reinigungsleistung zugelassen werden können (Regelung in § 2 Abs. 2). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung unter diesen Voraussetzungen besteht grundsätzlich nicht (s. Seite 13, zu § 2 am Ende).

² Demzufolge wurde 2002 die Abwasserverordnung des Bundes, Anhang 1 dahingehend ergänzt, dass die Anforderungen nach dem Stand der Technik auch für Kleinkläranlagen definiert werden.

Zum anderen werden die Pflichten des Betreibers zur Selbstüberwachung und Wartung, die in § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und 2 WHG (und vormals auch in § 66 SächsWG a. F.³) abstrakt umschrieben sind, sowie deren Überwachung durch die Kommunen konkretisiert.

Außerdem enthält die Verordnung einen Katalog der Bußgeldtatbestände.

Die Verordnung enthält folgende Regelungen:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Anforderungen und Fristen für Kleineinleitungen
- § 3 Anforderungen und Fristen bei indirekt einleitenden Kleinkläranlagen
- § 4 Selbstüberwachung und Wartung
- § 5 Überwachung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Zu den Regelungen der Verordnung im Einzelnen:

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

In § 1 werden die wichtigsten Begriffe erläutert, soweit diese Begriffe noch nicht bereits durch andere Gesetze oder Verordnungen definiert sind.

Zu diesen bereits anderweitig definierten Begriffen zählen insbesondere:

Kleinkläranlagen:

Dies sind gemäß § 52 Abs. 1 SächsWG⁴ (vormals: § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG a. F.) Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) oder 8 m³ täglich bemessen sind. Das entspricht dem durchschnittlichen Abwasseranfall von rd. 50 (max. 53) Einwohnern.

³ Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 468), im Folgenden: SächsWG a. F.

⁴ Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), in der jeweils geltenden Fassung

Abflusslose Gruben:

Diese Abwassersammelgruben dienen zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien (§ 48 Satz 2 SächsWG; vormals: § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsWG a. F.).

Zu den abflusslosen Gruben zählen Fäkalgruben sowie Sammelgruben.

Fäkalgruben sind Einrichtungen zum abflusslosen Sammeln von Fäkalien. Anfallende Bade-, Waschabwässer oder dergleichen (sog. „Grauwasser“) werden in Fäkalgruben nicht oder nur teilweise erfasst, d. h. die von den Fäkalgruben nicht erfassten Abwässer werden entweder in Form von Kleineinleitungen nach Absatz 1 in ein Gewässer eingeleitet oder in einen Kanal abgeführt. Dem entsprechen auch die sog. **Trockentoiletten**. Für Fäkalgruben und Trockentoiletten gilt: In den Fällen, in denen das Grauwasser in Form einer Kleineinleitung in ein Gewässer eingeleitet wird, gelten für diese ebenfalls die Bestimmungen nach § 8 Abs. 1, §§ 9, 12 und 57 WHG (vormals §§ 2, 3 und 7a WHG a. F.), d. h. diese sind erlaubnispflichtig und müssen den Anforderungen nach dem Stand der Technik entsprechen.

Sammelgruben sind Einrichtungen zum abflusslosen Sammeln aller auf einem Grundstück anfallenden Abwässer mit Ausnahme des Niederschlagswassers.

Sonstige, in der Verordnung und diesen Anwendungshinweisen verwendete Begriffe:

Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über diese Anlage hat, das ist in der Regel der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Anlage steht.

Aufgabenträger im Sinne dieser Anwendungshinweise sind die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften). Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung ist nach § 56 WHG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 SächsWG (vormals: § 63 Abs. 2 Satz 1 SächsWG a. F.) die Gemeinde, in deren Gebiet das Abwasser anfällt, oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts (insbes. Abwasserzweckverband), soweit die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf diese übertragen wurde.

Absatz 1:

Absatz 1 enthält die Definition des Begriffs „Kleineinleitung“ im Sinne dieser Verordnung. Darunter fallen

- Ableitungen des Abwassers aus Kleinkläranlagen in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund (Grundwasser), d. h. die Einleitung aus einer Kleinkläranlage, die direkter Einleiter (s. u. Absatz 2) ist, in ein Gewässer.

- sog. Grauwassereinleitungen (d. h. nicht-fäkalisches häusliches Abwasser), die in ein Gewässer geleitet werden. Das ist regelmäßig der Fall bei Betrieb einer Fäkaliengrube bzw. Trockentoilette (s. o. abflusslose Grube).
- Einleitungen aus (privaten oder öffentlichen) Sammelkanälen, die häusliches Abwasser mehrerer Grundstücke aufnehmen und in ein Gewässer einleiten, soweit die Einleitung weniger als 8 m³ täglich beträgt.

Absätze 2 und 3:

Bei Kleinkläranlagen ist danach zu unterscheiden,

- ob diese das gereinigte Abwasser direkt in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer (Absatz 2 Nr. 1) oder Grundwasser, d. h. in den Untergrund (Absatz 2 Nr. 2)) einleiten, diese Kleinkläranlagen sind direkte Einleiter (Absatz 2),
- oder ob das gereinigte Abwasser zunächst in eine (meist) öffentliche Kanalisation (= Teilortskanalisation⁵) und erst durch diese in ein Gewässer eingeleitet wird. Diese Kleinkläranlagen sind indirekte Einleiter (Absatz 3).

Kleinkläranlagen, die direkt einleiten

in oberirdisches Gewässer

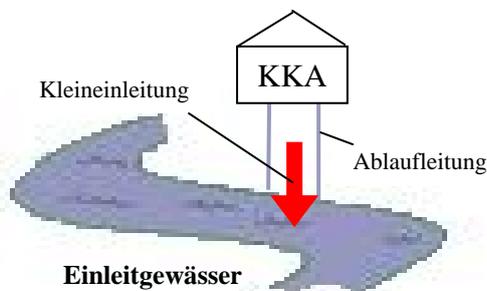


Abb. 1

Kleinkläranlagen, die indirekt einleiten

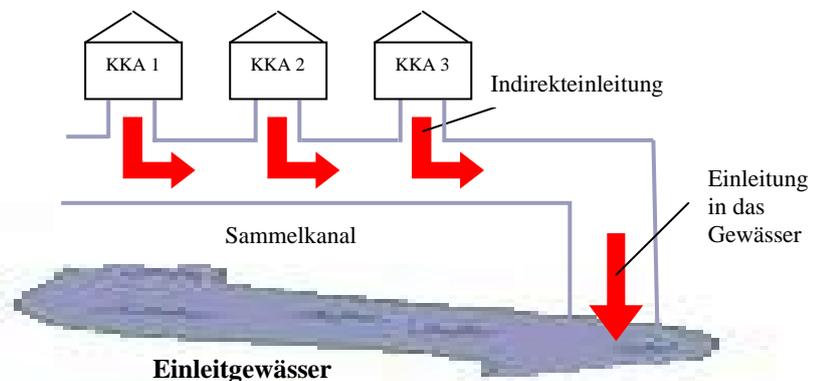


Abb. 2

Die Anforderungen des Wasserrechts greifen erst an der Stelle, an der die Einleitung in das Gewässer erfolgt, d. h. im Falle der Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, bei der Anlage; im Falle der Kleinkläranlagen, die indirekt einleiten, am Ende des Kanals. An dieser Stelle muss

⁵ Der früher auch übliche Begriff „Bürgermeisterkanal“ ist missverständlich und wird daher nicht mehr verwendet.

der jeweilige Anlagenbetreiber die wasserrechtlichen Anforderungen, die in § 57 WHG (vormals § 7a WHG a. F.) in Verbindung mit der Abwasserverordnung⁶ Anhang 1 festgelegt sind, einhalten.

Das heißt, dass der Betreiber einer Kleinkläranlage, die direkt einleitet, für die Einhaltung der Anforderungen verantwortlich und Inhaber der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis ist.

Im Falle der Kleinkläranlagen, die indirekt einleiten, ist dagegen derjenige für die Einleitung ins Gewässer verantwortlich, der das Eigentum oder die tatsächliche Sachherrschaft über den Sammelkanal hat. Bei öffentlichen Kanälen ist dies der Betreiber, also die Gemeinde oder der Abwasserzweckverband. Bei privaten⁷ Kanälen sind das die Grundstückseigentümer auf deren Grundstück der Kanal verläuft und in das Gewässer mündet. Demzufolge ist dieser Verantwortliche berechtigt, durch Satzung (wenn öffentlicher Kanal), ansonsten durch privat-rechtlichen Vertrag, Regelungen darüber zu treffen, wie das Abwasser, das in seine Kanalisation eingeleitet werden soll, beschaffen sein muss, insbesondere ob und wie es vorbehandelt und gereinigt werden muss. Die Anforderungen an die Vorbehandlung bzw. Reinigung sind insbesondere davon abhängig, ob das Abwasser nach Einleitung in den Kanal vor Ableitung in das Gewässer einer zusätzlichen Reinigung durch eine gemeinsame Abwasserbehandlungsanlage unterzogen wird oder ob es ohne weitere Behandlung nur über den Kanal in ein Gewässer abgeleitet wird, der Kanal somit nur der Sammlung und Fortleitung dient. Diese öffentlichen Kanäle, die nur der Sammlung und Ableitung dienen und nicht zu einer Abwasserbehandlungsanlage führen, werden häufig als Teilortskanalisations bezeichnet.

Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Definition von „Einleitgewässer“, dieses ist entweder

- ein oberirdisches Gewässer oder
- (im Falle der Versickerung) das Grundwasser.

Absatz 5:

Serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen benötigen eine Bauartzulassung.

⁶ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1017) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
⁷ Zur Abgrenzung öffentlicher oder privater Kanal sowie zur Frage des Adressaten der wasserrechtlichen Erlaubnis: Erlass des SMUL „Umgang mit sog. „Bürgermeisterkanälen“ bzw. „Teilortskanalisations“ als Element der Abwassersammlung und –ableitung“ vom 09.04.2008 (Az. 41-8951.12/4), veröffentlicht unter: www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/Buergermeisterkanal_Erlass_09_04_2008.pdf

Bauartzulassungen sind - jeweils unter der Voraussetzung, dass diese Bauartzulassung die notwendigen Anforderungen an

- Einbau,
- Betrieb und
- Wartung

der Anlage festlegt, die gewährleisten, dass die Anlage den Anforderungen nach dem Stand der Technik entspricht -

- **Nummer 1:** die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, die das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)⁸ erteilt,
- **Nummer 2:** die europäische technische Zulassung nach § 6 Bauproduktengesetz⁹

Anmerkung:

Die europäischen technischen Zulassungen erfassen nur Anforderungen an das Bauprodukt und deren Nachweise sowie Festlegungen zur CE-Kennzeichnung. Die Anforderungen an die Verwendung des Produkts, insbesondere im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen nach §§ 57 und 60 WHG werden in den europäischen technischen Zulassungen nicht geregelt. Insofern benötigt eine Kleinkläranlage auch bei einer europäischen technischen Zulassung hinsichtlich Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung zusätzlich eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

oder

- **Nummer 3:** die Bauartzulassung, die von der zuständigen Stelle eines anderen Bundeslandes erteilt worden ist, und die das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) nach § 55 Abs. 4 SächsWG (vormals: § 67 Abs. 3 Satz 3 SächsWG a. F.) auch für den Freistaat Sachsen für gültig erklärt hat.

Anmerkung:

Derartige Zulassungen gibt es bislang – mangels entsprechender Anträge – nicht.

⁸ Zuständige Anerkennungsbehörde nach § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regeln für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung – SächsBauPAVO) vom 29.07.2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 19 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173, 178), in der jeweils geltenden Fassung

⁹ Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktengesetz – BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2197), in der jeweils geltenden Fassung

Hinsichtlich der derzeit auf dem Markt befindlichen Kleinkläranlagen ist zu unterscheiden:

Allgemein bauaufsichtlich zugelassene Kleinkläranlagen (Nummer 1)

Serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin (DIBt).

Gemäß § 16 der Sächsischen Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO)¹⁰ sind hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise für serienmäßig hergestellte Bauprodukte und Bauarten zu führen. Kleinkläranlagen fallen nach § 16 Nr. 1 Buchst. a) SächsBauPAVO darunter, wenn sie serienmäßig hergestellt sind. Für serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen erfolgt die Berücksichtigung der wasserrechtlichen Belange im Rahmen der Erteilung der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das DIBt, § 18 SächsBO¹¹.

Die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Einbau, Betrieb und Wartung sind bei diesen Kleinkläranlagen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt für den jeweiligen Kleinkläranlagentyp festgelegt. Eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss gemäß DIBt-Zulassung (in der Regel Ziffer I Nr. 4 der DIBt-Zulassung) an der Verwendungsstelle vorliegen, d. h. dem jeweiligen Kleinkläranlagenbetreiber ausgehändigt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 ist der Betreiber der Kleinkläranlage verpflichtet, diese entsprechend der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ordnungsgemäß zu kontrollieren und zu warten. Zudem wird regelmäßig in der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde (bei direkt einleitende KKA) bzw. in der Erlaubnis zur Benutzung der Teilsortkanalisation (indirekt einleitende KKA) die Bestimmung aufgenommen sein, dass die Anlage entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ordnungsgemäß einzubauen, zu betreiben und zu warten ist.

CE-Zeichen

Gleiches gilt auch für serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen mit CE-Kennzeichnung nach EN 12566-3 bzw. auf der Grundlage europäischer technischer Zulassungen, da weder in dieser europäischen Norm noch in der europäischen technischen Zulassung die Anwendungsbedingungen und Anforderungen hinsichtlich des Wasserrechts für Deutschland geregelt sind.

¹⁰ s. o. FN 5

¹¹ Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142), in der jeweils geltenden Fassung

Kleinkläranlagen mit CE-Kennzeichnung entsprechen hinsichtlich der Anforderungen an ihre Herstellung und Prüfung den Bestimmungen der europäischen harmonisierten Normen für Kleinkläranlagen bzw. einer europäischen technischen Zulassung. Die wasserrechtlichen Anforderungen des WHG in Verbindung mit der AbwV für die Verwendung dieser Kleinkläranlagen in Deutschland sind damit nicht erfasst. Insbesondere beinhaltet weder die europäische Norm noch die europäische technische Zulassung eine Regelung zur Überprüfung bzw. zu einem Nachweis darüber, ob die durch § 57 Abs. 1 und 2 WHG in Verbindung mit Anhang 1 Teil C Abs. 1 AbwV geforderten Werte (CSB: 150 mg/l; BSB₅: 40 mg/l) eingehalten werden. So umfasst die Prüfung der Reinigungsleistung (EN 12566-3, Ausgabe Oktober 2005, Ziff. 6.3 mit Anhang B) stattdessen die Feststellung des Wirkungsgrades der Reinigungsleistung. Dass dies nicht automatisch die Erfüllung der national geltenden gesetzlichen Anforderungen bedeutet bzw. deren Nachweis ersetzt, darauf wird in der „Anmerkung“ unter Ziff. 6.3 ausdrücklich hingewiesen.

Damit dürfen serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen mit CE-Kennzeichnung nach EN 12566-3 oder gemäß einer europäischen technischen Zulassung im Freistaat Sachsen nur verwendet werden, wenn zusätzlich zur CE-Kennzeichnung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt vorliegt (§ 16 Nr. 1 Buchst. a) SächsBauPAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SächsBO).

Derzeit gibt es über 370 Kleinkläranlagentypen, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben.

Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung:

Wurde die Anlage noch während der Geltungsdauer hergestellt, wird sie als Lagerbestand angesehen und kann entsprechend den Bestimmungen in der Zulassung eingebaut und betrieben werden, die Einhaltefiktion des Anh. 1 Teil C Abs. 4 der AbwV ist gegeben.

Das heißt, wenn die einzubauende Kleinkläranlage zum Zeitpunkt DER HERSTELLUNG eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzt, so ist die Einhaltefiktion gerechtfertigt. Nach dem Einbau ist diese Kleinkläranlage dauerhaft an die Bestimmungen zu Betrieb und Wartung gemäß der zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gebunden (Bestandsschutz) auch wenn der Hersteller seine Zulassung nicht verlängern lässt. Wenn in einer möglichen Verlängerung der Zulassung andere Bestimmungen festgelegt werden (Fortschritt der Technik, Änderung der gesetzlichen Anforderungen), so gelten diese nicht für die eingebaute Anlage, es sei denn die Wasserbehörde verlangt eine Anpassung (Übergangsfristen). Jede eingebaute Anlage hat also "ihre" Zulassung.

Sonstige Kleinkläranlagen

Kommen nicht serienmäßig hergestellte Kleinkläranlagen zur Anwendung, gibt es für diese keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Daher müssen in der wasserrechtlichen Er-

laubnis der zuständigen Wasserbehörden (direkt einleitende KKA) bzw. in der Erlaubnis zur Benutzung der Teilortskanalisation (indirekt einleitende KKA) neben der Festlegung der Ablaufwerte alle erforderlichen Bestimmungen für einen ordnungsgemäßen Einbau, Betrieb und Wartung bezogen auf den konkreten Einzelfall enthalten sein. Die Bau-, Betriebs- und Wartungshinweise des Herstellers sind, sofern erforderlich, entsprechend zu ergänzen.

Zu den verschiedenen, auf dem Markt befindlichen Klärsystemen von Kleinkläranlagen sowie zu den Investitions- und Betriebskosten hat das Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung e. V. (BDZ) eine Informationsbroschüre („Investitions- und Betriebskosten von Kleinkläranlagen“) herausgegeben, die über das BDZ, An der Luppe 2, 04178 Leipzig (info@bdz-abwasser.de; www.bdz-abwasser.de) bezogen werden kann.

Zu § 2 (Anforderungen und Fristen für Kleineinleitungen):

In § 2 werden Anforderungen und Fristen für Kleineinleitungen (vgl. Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1) geregelt.

Vorbemerkung:

Die Anforderungen an Kleineinleitungen, die neu zugelassen werden sollen, ergeben sich aus § 57 Abs. 1 und 2 WHG (vormals § 7a Abs. 1 WHG a. F.). Danach müssen diese die Anforderungen einhalten, die in Anhang 1 Teil C Abs. 1 der AbwV für die Größenklasse 1 festgelegt sind.

Das sind folgende Werte:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	150 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅):	40 mg/l

Das bedeutet, dass die Neuzulassung von Einleitungen aus Kleinkläranlagen grundsätzlich (die Ausnahme ist in Absatz 2 geregelt) nur erfolgen kann, wenn mindestens diese Anforderungen eingehalten werden. Diese Anforderungen erfüllen Kleinkläranlagen nach DIN EN 12566-3 (sowie nach früherer DIN 4261 Teil 2, Ausgabe Juni 1984) mit entsprechender Bauartzulassung (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt, s. o.), oder vergleichbare Anlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe.

Die in den Anhängen zur AbwV festgelegten Anforderungen entsprechen dem Stand der Technik (vgl. § 57 Abs. 2 Satz 1 WHG; vormals § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG a. F.). Die Legaldefinition des „Standes der Technik“ ist in § 3 Nr. 11 WHG (vormals § 7a Abs. 5 WHG a. F.) enthalten.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG (vormals § 7a Abs. 1 Satz 2, § 6 WHG a.F.), der für jede Erlaubnis gilt, ist darüber hinaus durch die zuständige Wasserbehörde zu prüfen, ob neben diesen Anforderungen weitere gesetzliche Anforderungen bestehen.

Absatz 1:

Einleitungen aus bereits bestehenden Kleinkläranlagen (direkte Einleiter) und sonstige Kleinleitungen, die noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, also noch nicht den Anforderungen des § 57 Abs. 1 und 2 WHG genügen, müssen gemäß § 57 Abs. 5 WHG (vormals § 7a Abs. 3 WHG a. F.) in Verbindung mit § 7 SächsWG (vormals: § 138 Abs. 1 Satz 1 SächsWG a. F.) innerhalb angemessener Fristen, so gereinigt werden, dass die o. g. Anforderungen eingehalten werden. Die Frist, innerhalb derer die notwendigen Anpassungsmaßnahmen im Freistaat Sachsen spätestens abgeschlossen sein müssen, wird in Absatz 1 gemäß § 138 Abs. 1 Satz 3 SächsWG a. F. (entspricht: § 7 Satz 3 SächsWG) auf 31. Dezember 2015 festgelegt. Dieser Termin ergibt sich insbesondere aus dem Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie¹², demzufolge spätestens bis Ende 2015 bei allen Gewässern ein guter Zustand zu erreichen ist. Der gute Zustand wird im Einzelnen definiert durch die Anforderungen nach der Oberflächengewässerverordnung¹³ bzw. der Grundwasserverordnung¹⁴ sowie dem jeweiligen Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG und dem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG.

Bei der in Absatz 1 genannten Frist handelt es sich um den spätestmöglichen Zeitpunkt für die Nachrüstung, für den Fall, dass keine frühere Frist durch eine Sanierungsanordnung der zuständigen Wasserbehörde nach § 7 Satz 2 SächsWG (vormals: § 138 Abs. 1 Satz 2

¹² Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/105/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84) geändert worden ist, kurz: „EG-Wasserrahmenrichtlinie“, WRRL

¹³ Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁴ Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), in der jeweils geltenden Fassung

SächsWG a. F.) bereits festgelegt wurde bzw. künftig noch festgelegt wird.¹⁵ Durch den Hinweis am Satzanfang („sofern nicht ...“) wird klargestellt, dass sich auch aus anderen Vorschriften (insbesondere aus einem Maßnahmenprogramm nach § 84 Abs. 2 WHG) eine frühere Anpassungsfrist ergeben kann. Diese anderweitigen Fristbestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Absatz 2:

Nach Anhang 1 Teil C Abs. 5 AbwV können die Bundesländer Regelungen für Übergangslösungen treffen und unter bestimmten Voraussetzungen für Neuzulassungen (d. h. erstmalige Einleitungen aus neu errichteten Kleinkläranlagen) auch geringere Anforderungen als in Anhang 1 Teil C Abs. 1 AbwV festgelegt bestimmen. Es muss sich bei der Kleinkläranlage um eine Übergangslösung handeln, d. h. der Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage muss in naher Zukunft bevor stehen.

Absatz 2 trifft diese landesrechtliche Regelung und legt die Voraussetzungen für den Freistaat Sachsen fest. Die Zulassung für eine erstmalige Einleitung mit geringeren Anforderungen kann höchstens für eine Dauer von insgesamt 5 Jahren erfolgen. Außerdem müssen die in Nr. 1 bis 3 genannten drei Voraussetzungen kumulativ (zusammen) vorliegen:

Nummer 1:

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage muss spätestens innerhalb von 5 Jahren nach der Neuzulassung zu erwarten sein. Entscheidend sind hierbei die Aussagen im Abwasserbeseitigungskonzept der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde bzw. Abwasserzweckverband nach § 51 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 SächsWG (vormals: § 63 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 SächsWG a. F.).

Nummer 2:

In Nummer 2 werden die Mindestanforderungen an die Anlage festgelegt. Es muss sich dabei mindestens um eine Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261-1¹⁶ oder DIN EN 12566 Teil 1 handeln.

¹⁵ Zu den Einzelheiten der Fristsetzung durch die zuständige Wasserbehörde nach § 138 Abs. 1 Satz 2 SächsWG: vgl. Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft gemäß § 9 SächsWG für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015 vom 28.09.2007, Punkt II.2, S. 19 ff.; unter: www.smul.sachsen.de

¹⁶ Ausgabe Dezember 2002, aktualisiert durch Ausgabe Oktober 2010; gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kleinkläranlagenverordnung ist die Fassung vom Dezember 2002 zugrunde zu legen.

Das setzt voraus, dass die in der jeweils einschlägigen Norm festgelegten Anforderungen erfüllt werden. So ist bei einer Anlage nach DIN 4261-1 (KKA ohne Vollbiologie) die Versickerung nicht zulässig, da keine aerobe biologische Reinigung erfolgt, die gemäß DIN 4261-1 (Ausgabe Dezember 2002) Nr. 9.1 Satz 2 bzw. nach DIN 4261-5 (Ausgabe Oktober 2012) Voraussetzung für eine Versickerung ist.¹⁷

Welche Anlage im Einzelfall erforderlich bzw. zulässig ist, muss die zuständige Wasserbehörde unter Abwägung aller Belange (insbesondere Zustand des Einleitgewässers, Dauer der Übergangslösung, Verhältnismäßigkeit) im Einzelfall entscheiden.

Nummer 3:

Entscheidend ist weiterhin, dass das Einleitgewässer keine Vorbelastungen an Schadstoffen in dem Maß aufweist, dass bei einer weiteren Einleitung ein Überschreiten von Grenzwerten zu erwarten wäre. Relevante Grenzwerte können insbesondere folgende Verordnungen enthalten:

- Oberflächengewässerverordnung, Anlagen 5 und 7 (vormals SächsWRRLVO¹⁸)
- SächsBadegewVO¹⁹ Anlage 1

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, ob die Anlage in einem Schutzgebiet (z. B. Trinkwasserschutzgebiet, Naturschutzgebiet) liegt.

Die zuständige Wasserbehörde hat das Vorliegen der drei genannten Voraussetzungen (Nr. 1 bis 3) zu prüfen und in pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 12 Abs. 2 WHG) darüber zu entscheiden, ob im jeweiligen Fall von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann. Ein Anspruch auf Zulassung einer Ausnahme besteht nicht.

In Satz 2 wird angegeben, wo die in Satz 1 Nr. 2 genannten Vorschriften veröffentlicht sind.

¹⁷ Gleiches gilt nach DIN 4261-1 (Oktober 2010) in Verbindung mit DIN 4261-5 (November 2011), die die Voraussetzungen für die Versickerung regelt.

¹⁸ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestandsaufnahme, Einstufung und Überwachung der Gewässer (Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung – SächsWRRLVO) vom 7. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 610), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 456), in der jeweils geltenden Fassung

¹⁹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung - SächsBadegewVO) vom 15.04.2008 (SächsGVBl. S. 279), in der jeweils geltenden Fassung

Zu § 3 (Anforderungen und Fristen bei indirekt einleitenden Kleinkläranlagen):

§ 3 enthält die Anforderungen an Kleinkläranlagen, die indirekte Einleiter nach der Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 3 sind, sowie die erforderlichen Regelungen für die daran anschließenden Einleitungen in das Gewässer aus Kanalisationen.

Vorbemerkung:

„Indirekteinleitungen“ aus Kleinkläranlagen bedürfen keiner wasserrechtlichen Genehmigung nach §§ 58, 59 WHG. Wasserrechtliche Anforderungen nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG in Verbindung mit der AbwV sind erst an der Einleitstelle in das Gewässer einzuhalten. Für die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen ist der Betreiber des betreffenden Kanals/Kanalisation (Gemeinde, Abwasserzweckverband oder Privater) verantwortlich. Er muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass an der Einleitstelle die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:

- gemeinsame Abwasserbehandlung vor der Einleitung ins Gewässer
- Anordnung von Maßnahmen zur Abwasserreinigung, die die „Indirekteinleiter“ durchführen müssen

Satz 1:

Letzteres ist für den Fall, dass es sich um einen öffentlichen Kanal, der durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft betrieben wird, in Satz 1 dargestellt. Diese hat insbesondere die Befugnis gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsWG (vormals: § 63 Abs. 5 Satz 2 und 4 SächsWG a. F.) durch Satzung Anforderungen für die Betreiber von Kleinkläranlagen festzusetzen, die Abwasser in ihren Kanal einleiten (indirekt einleitende Kleinkläranlagen). Insbesondere kann sie vorschreiben, wie ihr das Abwasser zu überlassen ist und welche Vorbehandlung erfolgen muss. Sie kann durch Satzung regeln, dass jede Kleinkläranlage, die (behandeltes) Abwasser in ihren Kanal einleitet, eine Reinigung dem Stand der Technik entsprechend erzielen, also die oben dargestellten Anforderungen einhalten muss. Eine diesbezügliche Regelung durch Satzung ist insbesondere dann unerlässlich, wenn das Abwasser, nachdem es von den Grundstücken in den Kanal eingeleitet und gesammelt wurde, vor seiner Einleitung in das Gewässer nicht durch eine gemeinsame Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird (häufig bei einer Teilortskanalisation). In diesen Fällen muss bereits die (Vor-)Behandlung durch die Kleinkläranlagen ausreichen und gewährleisten, dass die gesetzlichen Anforderungen nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG in Verbindung mit Anhang 1 der AbwV an der Einleitstelle des Kanals in das Gewässer eingehalten werden. Die für die Anforderungen maßgebliche Größenklasse ergibt sich aus der Summe der Bemessungswerte

der angeschlossenen Kleinkläranlagen (diese wird im Ergebnis der Zahl der Einwohnerwerte entsprechen, die an den Kanal angeschlossen sind).

Satz 2:

Für bestehende Einleitungen aus Kanalisationen, in die Kleinkläranlagen einleiten, gilt die Anpassungsfrist des § 2 Abs. 1 entsprechend.

Zu § 4 (Selbstüberwachung und Wartung):

In § 4 werden die Pflichten der Betreiber von Kleinkläranlagen (direkte und indirekte Einleiter) und abflusslosen Gruben im Rahmen der Selbstüberwachung und Wartung geregelt.

Absatz 1:

Die Anzeige der Inbetriebnahme (Satz 1) und Vorlage des Nachweises des Bautyps sowie (bei direkten Einleitern) der wasserrechtlichen Erlaubnis (Satz 2) ist erforderlich, um dem Aufgabenträger (Gemeinde oder Abwasserzweckverband) die ordnungsgemäße Überwachung zu ermöglichen, da der Umfang der Betriebs- und Selbstüberwachungspflichten des Anlagenbetreibers, deren Einhaltung der Aufgabenträger zu überwachen hat, von dem jeweiligen Bautyp der Anlage abhängig ist und in der Bauartzulassung sowie – ggf. ergänzend - in der wasserrechtlichen Erlaubnis (bei direkten Einleitern) oder in der Satzung des Betreibers der Kanalisation (bei indirekten Einleitern) festgelegt ist. Die Vorlage letzterer erübrigt sich, da in der Regel der Satzungsgeber identisch mit dem Aufgabenträger ist und im Übrigen die Satzung durch Veröffentlichung diesem zumindest bekannt bzw. zugänglich ist.

Bei bestehenden Anlagen (Satz 3) waren – aus o. g. Gründen – die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30. Juni 2008 vorzulegen. Sonstige wasserrechtliche Entscheidungen im Sinne dieser Regelung sind insbesondere die Feststellungen der zuständigen Wasserbehörde der DDR, dass eine Genehmigung nach § 17 Wassergesetz der DDR vom 2. Juli 1982 (bzw. nach § 12 Wassergesetz der DDR vom 17. April 1963) nicht erforderlich sei.

Der Datenaustausch zwischen den unteren Wasserbehörden und den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung ist in § 88 Abs. 2 und 3 Satz 1 WHG, § 90 Abs. 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsWG (vormals: § 126 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 SächsWG a. F.) geregelt:

(§ 88 Abs. 2 WHG)

„Wer wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchführt, hat der zuständigen Behörde auf deren Anordnung bei ihm vorhandene Informationen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.“

(§ 88 Abs. 3 Satz 1 WHG)

„Die zuständige Behörde darf nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 erhobene Informationen und erteilte Auskünfte an zur Abwasserbeseitigung [...] Verpflichtete sowie an [...] weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen oder zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.“

(§ 90 Abs. 3 SächsWG)

„Körperschaften des öffentlichen Rechts [*hier: Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung*] und andere Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind verpflichtet, der nach § 88 Abs. 1 und 2 WHG zuständigen Behörde [*hier: untere Wasserbehörde*] auf Verlangen die notwendigen Daten in der von der Wasserbehörde vorgegebenen elektronischen Form zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 88 Abs. 1 und 2 WHG einschließlich der Berichterstattung aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, erforderlich ist.“

(§ 90 Abs. 4 Satz 2 und 3 SächsWG)

„Von den Abwasserbeseitigungspflichtigen können nach Maßgabe des Absatzes 3 insbesondere Angaben über

1. Trägerschaft, Art, Dimensionierung und Anzahl der Anlagen,
2. Art der Einleitung des gereinigten Abwassers,
3. Zeitpunkt der gegebenenfalls erforderlichen Anpassung an den Stand der Technik

verlangt werden. Bei Dritten erhobene personenbezogene Daten dürfen nicht für Maßnahmen der Gewässeraufsicht verwendet werden.“

Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Pflichten des Betreibers einer Kleinkläranlage, die § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und 2 WHG abstrakt für alle Abwasseranlagen beschreiben, konkretisiert.

§ 60 Abs. 1 WHG (inhaltsgleich 66 SächsWG a. F.) legt fest:

„Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen [...] Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.“

Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben.

§ 61 Abs. 1 und 2 WHG bestimmen:

„(1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwas-

sereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).

(2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

Insbesondere ist der Betreiber zur regelmäßigen Selbstüberwachung und zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung, also Mängelbeseitigung, verpflichtet.

Selbstüberwachung bedeutet Kontrolle der Anlage durch den Betreiber dahingehend, dass diese ordnungsgemäß funktioniert und keine Mängel vorliegen. Die Selbstüberwachung muss regelmäßig (wobei sich die konkreten Kontrollintervalle aus der Bauartzulassung sowie ggf. ergänzend aus der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Satzung ergeben) sowie anlassbezogen erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Mangel oder eine Betriebsstörung vorliegen. Im Rahmen der Selbstüberwachung (bzw. im Rahmen der Wartung, sofern diese vorgeschrieben ist) ist u. a. auch festzustellen, ob und wann eine Leerung (Fäkalschlammabfuhr bei Kleinkläranlagen bzw. Entleerung bei abflusslosen Gruben) erforderlich ist. Für die Durchführung selbst ist gemäß § 54 Abs. 2 WHG, § 48 Satz 1 und 2 SächsWG in Verbindung mit § 56 Satz 1 WHG, § 50 Abs. 1 SächsWG die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (Aufgabenträger) zuständig. Dementsprechend ist der Betreiber auch verpflichtet, den Aufgabenträger rechtzeitig über das festgestellte Erfordernis zu informieren (insbesondere wenn eine Entleerung über das durch den Aufgabenträger festgelegte Entsorgungsintervall hinaus erforderlich sein sollte), damit dieser ordnungsgemäß seiner Verpflichtung nachkommen kann.²⁰

Wesentliches Ziel der Selbstüberwachung ist die Feststellung von Mängeln. Zur Beseitigung der Mängel ist der Betreiber bereits nach § 60 Abs. 1 WHG (vormals: § 66 SächsWG a. F.) verpflichtet, der Vollständigkeit halber wird diese Pflicht in Satz 4 wiedergegeben.

Die Pflichten im Rahmen der Selbstüberwachung und Wartung ergeben sich im Einzelnen aus (Satz 1)

- der konkreten Bauartzulassung (diese beinhaltet bei Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe u. a. die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb [Fachkundigen] je nach Anlagentyp mindestens zweimal bzw. dreimal im Jahr) und
- der wasserrechtlichen Erlaubnis (bei direkten Einleitern) oder

²⁰ Vgl. dazu auch Satzungsmuster des SSG (Sachsenlandkurier 3/14, S. 129 ff.) § 19 Abs. 1 bis 6

- der Satzung oder sonstigen Bestimmungen des Betreibers des öffentlichen Kanals (bei indirekten Einleitern).

Bei Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe enthält die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt konkrete Regelungen zur Selbstüberwachung bzw. Eigenkontrolle (in der Regel unter den Bestimmungen zum „Betrieb“) und zur Wartung.

Bezüglich der Selbstüberwachung sind die Inhalte für tägliche und monatliche Kontrollen bestimmt.

Bezüglich der Wartung sind sowohl der Wartungssturnus, der Inhalt der Wartung sowie die Anforderungen an denjenigen, der die ordnungsgemäße Wartung durchführen kann, festgelegt.

Nach den Bestimmungen der Bauartzulassung ist die Wartung vom Hersteller der Kleinkläranlage oder „einem Fachbetrieb (Fachkundige)“ durchzuführen. Fachbetriebe werden in der Bauartzulassung definiert. Danach sind Fachbetriebe „betreiberunabhängige Betriebe, deren Mitarbeiter (Fachkundige) aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen verfügen“. Die Fachkunde für die Wartung von Kleinkläranlagen kann beispielsweise durch Qualifizierungsmaßnahmen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), des Bildungs- und Demonstrationszentrums für dezentrale Abwasserbehandlung e.V. (BDZ) sowie des Fachverbandes Sanitär-Heizung-Klima Sachsen (SHK) erworben werden. Wichtig dabei ist, dass jeder Mitarbeiter, der die Wartung vor Ort durchführt, über die notwendige Qualifikation verfügt.

Entsprechend der EU-Dienstleistungsrichtlinie²¹ sind Fachbetriebe bzw. Fachkundige in diesem Sinne auch, die eine gleichwertige fachliche Qualifikation besitzen und berechtigt sind, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, die Wartung von Kleinkläranlagen durchzuführen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen regelmäßigen Wartung (als Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Betrieb) empfiehlt es sich, die Wartungsaufträge nicht gesondert

²¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)

zu erteilen, sondern mit einem Fachbetrieb einen langfristigen Wartungsvertrag abzuschließen.

Sofern die Kommunen bzw. Abwasserzweckverbände oder deren Unternehmen selbst die Wartung anbieten, können auch diese – vorausgesetzt, sie verfügen über die o. g. Fachkunde – beauftragt werden. Allerdings dürfen aus kommunalrechtlichen Gründen die Kommunen bzw. Zweckverbände sowie deren Unternehmen nur auf ihrem Gebiet für das sie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung haben, tätig werden. Die Wartung von Kleinkläranlagen auf dem Gebiet anderer Kommunen bzw. außerhalb des Verbandsgebietes ist nicht durch die kommunale Aufgabe gedeckt und ist daher zu unterlassen (sog. Örtlichkeitsprinzip).

Für die Fälle, in denen mangels Festlegungen in den nach Satz 1 aufgeführten Regelungen keine bestimmten Anforderungen an die Selbstüberwachung bestehen, legt Satz 3 die Mindestanforderungen an die Selbstüberwachung fest.

Absatz 3:

Für abflusslose Gruben gelten die Bestimmungen in Absatz 2 Satz 3 (Mindestinhalt der Selbstüberwachung) und 4 (Pflicht zur Mängelbeseitigung) entsprechend.

Absatz 4:

Zur Dokumentation und zum Nachweis der Erfüllung seiner in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten wird der Betreiber verpflichtet, in einem sog. Betriebsbuch (in der Regel Ordner) alle für den Betrieb der Anlage relevanten Unterlagen und Dokumente zu sammeln und aufzubewahren. Damit können der ordnungsgemäße Betrieb sowie die durchgeführten Maßnahmen der Selbstüberwachung, der Wartung (soweit erforderlich) und der Mängelbeseitigung nachvollzogen und durch den Aufgabenträger überwacht werden. Daher wird in Satz 2 festgelegt, dass das Betriebsbuch (Sammelordner), in dem die genannten Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren sind, dem Aufgabenträger oder seinem Beauftragten (z. B. der Unternehmer, der den Schlamm abtransportiert) im Rahmen der Überwachung nach § 48 Satz 3 SächsWG (vormals: § 63 Abs. 1 Satz 3 SächsWG a. F.), dem Wartungsunternehmen sowie der zuständigen unteren Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 WHG (vormals: § 94 Abs. 1 SächsWG a. F.) auf Verlangen vorzulegen ist. Das Verlangen zur Vorlage kann der Aufgabenträger auch dergestalt ausüben, dass er den Anlagenbetreiber auffordert, in bestimmten Abständen bestimmte Unterlagen zuzusenden (z. B. regelmäßige Übersendung der Wartungsprotokolle in einem bestimmten Turnus, vgl. § 5

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a).²² Dann ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, künftig ohne weitere Aufforderung die betreffenden Unterlagen vorzulegen.

Die Unterlagen und Dokumente, die in dem Betriebsbuch zu sammeln und aufzubewahren sind, werden in Satz 1 unter Nummer 1 bis 8 aufgeführt, dies sind:

Nummer 1: Unterlagen über den Einbau der Anlage

Darunter fallen die Unterlagen, aus denen sich der Bautyp der Anlage und deren Bauartzulassung ergeben, das kann z. B. das Betriebshandbuch sein. Sofern eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anlage besteht, ist die Kopie, die dem Anlagenbetreiber vom Anlagenhersteller oder –vertreiber zur Verfügung gestellt werden muss (vgl. Ziff. I Nr. 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt), in dem Betriebsbuch aufzubewahren. Außerdem sind Belege über den Einbau (insbes. Rechnung des Betriebes, der den Einbau vorgenommen hat) aufzubewahren.

Nummer 2: Wasserrechtliche Erlaubnis, sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung bei direkten Einleitern

Es sind die wasserrechtliche Einleiterlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 57 WHG aufzubewahren sowie sämtliche Änderungsbescheide. Darunter fallen auch sonstige Zulassungen oder sonstige wasserrechtliche Entscheidungen, die die Anlage oder die Einleitung betreffen (s. o. zu Absatz 1 Satz 3).

Nummer 3: Anschlussgenehmigung über die Einleitung in eine öffentliche Kanalisation (bei indirekten Einleitern)

Es ist die Anschlussgenehmigung des Aufgabenträgers, der die Einleitung des behandelten Abwassers aus der Kleinkläranlage in die öffentliche Kanalisation gestattet, aufzubewahren.

Nummer 4: Unterlagen über durchgeführte Selbstüberwachungen, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen

Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche von ihm durchgeführte Selbstüberwachungen zu dokumentieren und dabei Datum, Uhrzeit und seine Feststellungen zu notieren. Insbesondere muss er alle von ihm festgestellten Mängel der Anlage schriftlich aufzeichnen und sämtliche Betriebsstörungen (z. B. Stromausfall, außergewöhnliche Gerüche oder Qualität des Abwassers, etc.) protokollieren.

²² Vgl. dazu Formulierungsvorschlag in § 19 Abs. 8 des Satzungsmusters Abwassersatzung des SSG (Sachsenlandkurier 3/14, S. 129 ff., 134)

Nummer 5: durchgeführte Wartungen, insbesondere Wartungsprotokolle

Soweit der Betreiber gemäß § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und 2 WHG, § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit der Bauartzulassung und ggf. wasserrechtlichen Erlaubnis oder Satzung verpflichtet ist, den Anlagenhersteller oder einen Fachbetrieb mit der regelmäßigen Wartung zu beauftragen bzw. einen Wartungsvertrag abzuschließen (s. o. zu Absatz 2), muss er diesen Auftrag bzw. den Wartungsvertrag aufbewahren und die durchgeführten Wartungen protokollieren lassen sowie die Wartungsprotokolle der Wartungsfirma aufbewahren. Soweit keine Verpflichtung zum Abschluss eines Wartungsvertrages besteht, müssen sämtliche durchgeführten Wartungsarbeiten protokolliert werden.

Nummer 6: durchgeführte Mängelbeseitigung

Der Betreiber ist gemäß § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und 2 WHG, § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Verordnung zur Beseitigung festgestellter Mängel (= Instandsetzung) verpflichtet. Die Durchführung der Mängelbeseitigung muss im Betriebsbuch dokumentiert werden, dies erfolgt insbesondere durch Aufbewahrung der Rechnung für die durchgeführten Arbeiten.

Nummer 7: durchgeführte Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Grube

Ein wesentlicher Bestandteil des ordnungsgemäßen Betriebs im Sinne des § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und 2 WHG ist die rechtzeitige Fäkalschlammabfuhr (bei Kleinkläranlagen) bzw. die rechtzeitige Entleerung der abflusslosen Grube (für die Durchführung selbst ist der Aufgabenträger zuständig, s. o. Ausführungen zu § 4 Abs. 2). Diese Durchführung muss im Betriebsbuch mit Datum und der Dokumentation der dabei entsorgten Schlammmenge vom Aufgabenträger bzw. seinem Beauftragten protokolliert werden. Die Dokumentation der entsorgten Schlammmenge ist ein wichtiges Indiz für die Dichtheit der Anlage.

Nummer 8: durchgeführte Überwachungen und deren Ergebnisse nach § 5 Abs. 3

Gemäß § 5 Abs. 3 hat der Aufgabenträger jede durchgeführte Überwachung im Betriebsbuch zu dokumentieren mit Datum, Uhrzeit und Art der vorgenommenen Überwachungsmaßnahmen. Außerdem hat er das Ergebnis der Überwachung sowie dabei festgestellte Mängel zu protokollieren und in das Betriebsbuch aufzunehmen.

In den Fällen, in denen der Aufgabenträger die Überwachung anhand übersandter Wartungsprotokolle durchführt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) sind im Betriebsbuch eine Kopie der übersandten Wartungsprotokolle aufzubewahren, der Versand der Wartungsprotokolle durch den Betreiber zu dokumentieren sowie die in diesem Zusammenhang vom Aufgabenträger erhaltenen Mitteilungen aufzubewahren. Bei ordnungsgemäß durchgeführter Wartung (keine Beanstandung) ist keine zusätzliche Dokumentation im Betriebsbuch erforderlich.

Sollte sich aus der Kontrolle der Wartungsprotokolle eine Beanstandung ergeben, so ist der Betreiber aktenkundig zu informieren und zur Behebung aufzufordern. Der Anlagenbetreiber hat diese Unterlagen im Betriebsbuch aufzubewahren.

Die Verpflichtung nach Satz 3, das Betriebsbuch mit den genannten Unterlagen bis mindestens 3 Jahre nach der endgültigen Stilllegung der Anlage aufzubewahren, dient der lückenlosen Überwachung; ebenso die Verpflichtung nach Satz 4, bei Wechsel des Betreibers das Betreiberhandbuch mit sämtlichen darin aufbewahrten Unterlagen dem neuen Betreiber zu übergeben.

Zu § 5 (Überwachung)

Die Überwachung durch den Aufgabenträger nach § 48 Satz 3 SächsWG (vormals: § 63 Abs. 1 Satz 3 SächsWG a. F.) soll sicherstellen, dass eine regelmäßige Selbstüberwachung durch den Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube erfolgt, Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ordnungsgemäß gewartet werden sowie sonstige Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig sind. Damit wird der Umfang der Verpflichtung nach § 48 Satz 3 SächsWG bestimmt und begrenzt. Der Aufgabenträger kann entscheiden, wie er dieser Verpflichtung nachkommt, ob er die Überwachung nur anhand der in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Mindestmaßnahmen durchführt oder ob er zusätzliche Maßnahmen durch Satzung festlegt (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 1:

Satz 1:

In Satz 1 wird der Mindestumfang der Überwachung durch die Aufgabenträger nach § 48 Satz 3 SächsWG festgelegt. Danach ist zu unterscheiden hinsichtlich

- der Überwachung bei Kleinkläranlagen, für die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist (das sind insbesondere die Kleinkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und eine Bauartzulassung besitzen), für diese gilt Nr. 1, und
- der Überwachung bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, für diese gilt Nr. 2.

Nummer 1:

Die **Überwachung** der Durchführung der **Selbstüberwachung** erfolgt bei Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe regelmäßig im Rahmen der Wartung durch den Wartungsbetrieb.

Die **Überwachung** der Durchführung der **Wartung** erfolgt bei Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe durch Kontrolle der Wartungsprotokolle. Dies kann – nach Wahl des Aufgabenträgers – entweder

- dadurch erfolgen, dass der Aufgabenträger von dem Anlagenbetreiber verlangt, ihm in einem bestimmten Turnus unaufgefordert die Wartungsprotokolle zuzusenden (Buchstabe a), oder
- durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch anlässlich der Schlammabfuhr erfolgen (Buchstabe b).

Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Zusendung (Buchstabe a) ergibt sich daraus, dass der Aufgabenträger das Verlangen auf Vorlage nach § 4 Abs. 4 Satz 2 dahingehend präzisiert, dass er die Zusendung eines bestimmten Teils der Unterlagen, die im Betriebsbuch gesammelt werden müssen, (hier: die Wartungsprotokolle, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5) turnusmäßig zu einem bestimmten Zeitpunkt fordert.

Ergibt sich aus den Wartungsprotokollen, dass die Wartung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und keine Mängel bestehen, ist keine weitere Mitteilung an den Anlagenbetreiber zwingend erforderlich. Zur Beanstandung von Mängeln, s. u. Absatz 2).

Nummer 2:

Bei sonstigen Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung dadurch, dass bei der Schlammabfuhr der Abfuhrunternehmer als Beauftragter des Aufgabenträgers Einsicht in das Betriebsbuch nimmt. Dabei hat er anhand der Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 zu kontrollieren, ob bei der Selbstüberwachung (§ 4 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 4 Abs. 3) Mängel festgestellt wurden oder sonstige Betriebsstörungen aufgetreten sind und ob die festgestellten Mängel ordnungsgemäß behoben wurden (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6). Außerdem prüft er mittels Sichtkontrolle bei der Fäkal-schlammabfuhr (Kleinkläranlagen) bzw. bei der Entleerung der abflusslosen Grube, ob erkennbare Mängel am Bauzustand (baufällig, undicht) vorliegen.

Durch die Sichtkontrolle der Anlage kann der Aufgabenträger des Weiteren feststellen, ob die Information über das Erfordernis der Schlammabfuhr bzw. Entleerung rechtzeitig erfolgte

oder künftig frühzeitiger erfolgen muss, um eine ordnungsgemäße Fäkalschlammabfuhr bzw. Grubenentleerung zu gewährleisten.

Satz 2:

Satz 1 Nr. 1 und 2 legt den Mindeststandard fest, darüber hinaus können die Aufgabenträger weitere Maßnahmen, sofern sie zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich sind, durch Satzung regeln. Satz 2 stellt dies ausdrücklich fest.

Absatz 2:

Weitere Pflicht im Rahmen der Überwachung nach § 48 Satz 3 SächsWG ist, dass der Aufgabenträger festgestellte Mängel beanstandet und dem Betreiber der Anlage eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels setzt (Satz 1 und 2). Angemessen bedeutet dabei, dass die Länge der Frist in Ansehung der zu befürchtenden Gewässergefährdung/Gewässerverschmutzung und der erforderlichen Zeit zur Mängelbeseitigung verhältnismäßig sein muss. Die Pflichten des Betreibers sind in Satz 3 dargestellt.

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens nach Satz 4 ist zu unterscheiden:

1. Handelt es sich um einen erheblichen Mangel, zeigt der Aufgabenträger diesen Mangel sofort (d. h. unmittelbar nach der Feststellung und Beanstandung) der zuständigen unteren Wasserbehörde an (Satz 4, Alternative 1), damit diese entscheiden kann, ob sie gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG einschreiten muss (s. u. Ziff. 3). Erheblich in diesem Sinne ist ein Mangel dann, wenn dadurch eine signifikante nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit zu besorgen ist. Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Mängelbeseitigung (Satz 3) bleibt davon unberührt.
2. Erfolgt die Mängelbeseitigung (bei einem nicht erheblichen Mangel) nicht innerhalb der gesetzten Frist, so zeigt der Aufgabenträger diesen Mangel (erst) nach erfolglosem Fristablauf der zuständigen unteren Wasserbehörde an (Satz 4, Alternative 2).
3. Die zuständige untere Wasserbehörde hat aufgrund der Anzeige nach Satz 4 im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 WHG zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind. In Betracht kommt bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, und sonstigen Kleineinleitungen insbesondere eine Sanierungsanordnung mit Fristsetzung. Gegebenenfalls kommt auch die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG (vormals: § 135 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG) oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Nr. 24 SächsWG in Betracht.

Absatz 3:

Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung sowie sonstige Maßnahmen zur Überwachung aufgrund weitergehender Regelungen durch Satzung (§ 5 Abs. 1 Satz 2), deren Ergebnisse sowie die festgestellten Mängel hat der Aufgabenträger im Betriebsbuch zum Nachweis zu dokumentieren bzw. den Anlagenbetreiber zu verpflichten, die entsprechenden Unterlagen dem Betriebsbuch beizufügen.

Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten)

In § 6 werden die Tatbestände geregelt, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit Geldbuße geahndet werden können. Zuständige Behörde ist gem. § 122 Abs. 3 Satz 1 SächsWG in Verbindung mit § 110 Abs. 1 SächsWG (vormals: § 135 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 SächsWG a. F.) die untere Wasserbehörde.

Dies setzt voraus, dass der Aufgabenträger die untere Wasserbehörde – über die Fälle des § 5 Abs. 2 Satz 4 hinaus – über die Nichteinhaltung der genannten Vorschriften informiert. Die untere Wasserbehörde hat daraufhin nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu entscheiden.

Gemäß § 122 Abs. 3 Satz 2 SächsWG (vormals: § 135 Abs. 3 Satz 2 SächsWG) ist es zulässig, durch Verordnung die Zuständigkeit für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Kleinkläranlagenverordnung auf die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung zu übertragen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Änderung in § 6 der Kleinkläranlagenverordnung oder der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Bis dahin bleibt es bei der oben dargestellten Zuständigkeit.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

In § 7 wird das Inkrafttreten der Verordnung geregelt. Die Verordnung ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8/2007 vom 13. Juli 2007 (S. 281) veröffentlicht worden und damit am 14. Juli 2007 in Kraft getreten. Aufgrund der Neufassungen des WHG (in Kraft getreten am 1. März 2010) sowie des SächsWG (in Kraft getreten am 8. August 2013) wurde durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 eine Rechtsbereinigung in Form der redaktionellen Anpassung der Verordnung an die geänderten Gesetze vorgenommen. Eine inhaltliche Änderung erfolgte damit nicht.